

tion und in der gedruckten Beilage näher entwickelt worden sind, da diese Gründe doch von der Art sind, daß sie eine sorgliche Beachtung verdienen. Dieses Verfahren unserer Deputation würde aber wohl nur dann gerechtfertigt sein, wenn entweder der Sachstand noch der nämliche wäre, wie er bei der Berathung 1836 vorgewiesen, oder wenn wenigstens von der Deputation hätte nachgewiesen werden können, daß durch die Maßnahmen, welche damals beantragt und in Ausführung gebracht worden sind, dem bedauerlichen Zustande der sächsischen Rechtscandidate auf eine genügende Weise Abhülfe geleistet worden sei, oder daß überhaupt eine solche Abhülfe durch diese Maßnahmen hätte getroffen werden können. In dieser Beziehung wird zwar bemerkt, daß durch das Gesetz vom 3. Juli 1840 eine Verbesserung in den Rechtsverhältnissen der Rechtscandidate unleugbar herbeigeführt worden sei, und daß das Feld der ihnen hiernach und sonst angewiesenen Thätigkeit keineswegs ein so beschränktes sei, daß ihnen darin ein Fortschreiten in ihrer practischen Ausbildung absolut verhindert und ihre Existenz durchgehend gefährdet werde; allein eine nähere Prüfung dieser Ansicht, verglichen mit den Relationen der Petenten über die wirklich vorfindenden Verhältnisse, führt zu der Ueberzeugung, daß sich im günstigsten Falle Behauptung gegen Behauptung einander gegenüberstehe, und man darf wohl a priori annehmen, daß derjenige, welcher in einer bestimmten Lage sich zu bewegen genöthigt ist, weit besser im Stande sei, diese und die Einwirkungen von außen auf dieselbe zu beurtheilen, als jeder Dritte, der sie nur nach theoretischen Principien und ohne selbstige Erfahrung zu beurtheilen vermag. Man kommt daher, wenn man es hierbei bewenden läßt, zu keinem bestimmten und überzeugenden Resultat, sondern man wird die Gründe für und wider, welche die Petenten in der gedruckten Beilage auseinandergesetzt haben, einer besondern Prüfung zu unterwerfen haben. Dem will die geehrte Deputation auch keineswegs entgegentreten; allein sie hält dafür, daß es gegenwärtig nicht gerathen erscheine, sich auf diese Gründe näher einzulassen, weil demnächst die Petition des Finanzprocurators Blechschmidt zur Berathung kommen werde, welche auf eine bessere Organisation des Advocatenstandes gerichtet sei, und hierbei der jetzt fragliche Gegenstand mit in Betracht gezogen werden könne und müsse. Aber ich muß dem freilich einhalten, daß das Gesuch der Petenten weder in einem nothwendigen noch wirklichen Zusammenhange mit der Blechschmidt'schen Petition stehe, daß im Gegentheil das Gesuch der Petenten dieser Petition direct entgegentrete; denn der Verfasser jener Petition sucht gerade in der möglichsten Beschränkung der Zahl der Rechtscandidate und in der möglichsten Erschwerung der Admision derselben zu der juristischen Praxis das Hauptmittel, um dem Advocatenstand eine Verbesserung angeheihen zu lassen. Uebrigens ist wohl auch nur die einzige Alternative denkbar, daß entweder die Gründe der Petenten wirklich Beachtung verdienen, oder nicht. Ist Letzteres der Fall, so wird jeder Versuch zur Vertheidigung vergeblich sein; es bedarf dann keiner Journirung, sondern es genügt eine sofortige directe Zurückweisung. Ersternfalls aber erscheint eine Vertagung ebenso unbillig als ungeeignet, und der an jetzt darüber zu fassende Beschluß wird gerade wesentlich dazu beitragen, um die

Berathung über die zu erwartende Petition angemessen zu begrenzen. Ich vergönne mir daher auf die Gründe näher einzugehen; allein da sie ausführlich in der gedruckten Beilage enthalten sind, so werde ich mich nur auf einige Bemerkungen beschränken, aus denen die Nothwendigkeit einer Abhülfe des jetzigen Zustandes der Rechtscandidate hervorgeht. Hier steht meiner Ueberzeugung nach nun oben an: die große Härte der Gesetzgebung, welche sich ausschließlich gegen diesen Stand der Staatsbürger ausspricht, und die sich vornehmlich dadurch äußert, daß man auch nach Approbation der Specimina ihnen bloß die Befähigung zur Ausübung der erworbenen und bewährten Kenntnisse beilegt, dagegen die Berechtigung dazu erst wieder von einem bestimmten Zeitablauf und Turnus abhängig macht. Zu einer solchen Maßregel hat man bis jetzt bei keinem andern Stande seine Zuflucht nehmen zu müssen geglaubt; aber der Grund derselben, nämlich die Besorgniß, die man aus einer zu großen Concurrenz der Sachwalter schöpft, und die wohlgemeinte Absicht, dadurch alle die Nachtheile abzuwenden zu wollen, welche eine zu große Concurrenz in ihrem Gefolge haben könne, ist wohl kein ausreichender. Setzt man nämlich die Ansicht, wie sie 1837 ausgesprochen worden, daß bei einer zu großen Concurrenz das Publicum insofern gefährdet werde, als sich ein Theil desselben von arbeitslosen Sachwaltern zu unnöthigen Processen werde verleiten lassen, so kann ich zwar nicht ermessen, welche Erfahrungen zu einer solchen Präsumtion berechtigen; allein in thesi glaube ich kaum annehmen zu dürfen, daß von einer zu großen Concurrenz der Sachwalter absolut eine demoralisirende Wirkung zu befürchten sei. Sodann aber vernichtet man ja mit der Entfernung des vermeintlichen Uebels zugleich auch alle die Vortheile, welche das Publicum aus einer solchen Concurrenz zu ziehen berechtigt ist. Was diese Vortheile anbelangt, so sind sie in der gedruckten Beilage unter Beziehung auf die Auctorität Mittermaier's näher auseinandergesetzt worden. Ich beziehe mich daher darauf und vergönne mir bloß, diesen dort angeführten Vortheilen noch den einzigen beizufügen, daß die vermehrte Concurrenz eine kostbare Bürgschaft für Verminderung eines andern Uebels gewährt, welches auch die beste Staatsregierung ganz zu unterdrücken nicht in ihrer Macht hat, und welches auch hier und da wohl noch bei den sächsischen Gerichtshöfen und Verwaltungsbehörden sich einschleicht; ich meine die Beamten- und Bureaokratie. Ob irgend Jemand in diesem Saale Erfahrungen hierüber gesammelt, ist mir unbekannt; allein wenn die 54te §. der Landtagsordnung mich nicht befürchten ließe, daß mir wider meinen Willen die Rolle eines gehässigen Denuncianten aufgebürdet würde, so würde ich mit Beispielen dieser Art zu dienen im Stande sein. Ließe sich aber auch die gerügte Härte wirklich in thesi, und um eine nachtheilige Concurrenz zu verhindern, entschuldigen, so wird doch nicht in Abrede zu stellen sein, daß sie in ihrer Anwendung gegen die Candidate viel zu spät angewendet wird; denn wenn ein junger Mann seine Studien bereits absolvirt hat, so ist es wohl ohne die empfindlichsten Nachtheile nicht möglich, daß er seinen Lebensplan total ändern und einen andern ergreifen könne, und